

Dransfeld & Harms · Harburger Straße 7 · 29614 Soltau

Jürgen Dransfeld
Steuerberater

Marion Harms
Steuerberaterin

Karl-Heinz Wedemeyer
angestellter Steuerberater
nach § 58 StBG

Harburger Straße 7
29614 Soltau

Telefon (0 51 91) 96 96-0
und 98 89-0

Telefax (0 51 91) 96 96 79
und 98 89 88

info@dransfeld-harms.de
www.dransfeld-harms.de

Im September 2010
KB 158/10

Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ein heißer Sommer neigt sich so langsam dem Ende. Hitzig ging es zuletzt nicht nur in der Politik zu, wenn man z.B. an die knappe Wahl des neuen Bundespräsidenten denkt. Auch das Steuerrecht ist aufgrund vieler Änderungen, die an Ihnen nicht vorbeigehen sollten, eine lebhaftere Angelegenheit. Mit diesem Rundbrief werden Sie deshalb über die aktuellen Änderungen der Steuergesetzgebung, Rechtsprechung sowie im Bereich der Verwaltungsanweisungen informiert. Unter anderem geht es um Steuerermäßigungen für Handwerkerleistungen in Ihrem Haushalt. Aber auch die steuerliche Absetzbarkeit von behinderungsbedingten Mehraufwendungen wie z.B. bei Gebäudeumbaukosten wird ein Thema sein. Nachdem für das Jahr 2010 letztmalig Lohnsteuerkarten in Papierform ausgestellt wurden, erhalten Sie zudem einen Überblick über das ab dem Jahr 2011 neue Verfahren.

Mit freundlicher Empfehlung und den besten Grüßen

Wegfall der Lohnsteuerkarte in Papierform ab 2011

Die Kommunen haben im Jahr 2009 letztmalig für das Jahr 2010 Lohnsteuerkarten in Papierform verschickt. Denn zukünftig wird die Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren namens ElsterLohn II ersetzt. Zu diesem Verfahren gehört die ELStAM-Datenbank (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale), über die alle bisher auf der Lohnsteuerkarte ausgewiesenen Besteuerungsmerkmale wie Steuerklasse, Freibeträge oder die Kirchenzugehörigkeit erfasst werden. Zur Vornahme des Lohnsteuerabzugs werden die Arbeitgeber zukünftig beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die relevanten Besteuerungsmerkmale des jeweiligen Beschäftigten abrufen und in die Lohnkonten übernehmen. Dafür benötigt der Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer und das Geburtsdatum. Die steuerliche Identifikationsnummer dient der Verwaltung aller Steuerbürger beim BZSt. Sie wurde jedem Bürger im Jahr 2008 bzw. den nachfolgenden Geburtsjahrgängen entsprechend später übermittelt und hat eine lebenslange Gültigkeit. Die Identifikationsnummer können Sie zwischenzeitlich auch Ihrem Steuerbescheid entnehmen.

Für die Änderung der Besteuerungsmerkmale bzw. für die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte war bisher je nach Zuständigkeit entweder das Finanzamt oder die Gemeinde-/Stadtverwaltung verantwortlich. Von Vorteil ist es zukünftig, dass das Finanzamt nun uneingeschränkt alle Berichtigungen vornimmt.

Das neue Verfahren wird allerdings erst schrittweise bis zum Jahr 2012 eingeführt werden. Die Arbeitgeber können deshalb für das Lohnsteuerabzugsverfahren 2011 noch nicht auf die ELStAM-Datenbank zurückgreifen. Da es allerdings ab dem Jahr 2011 auch keine Lohnsteuerkarten mehr geben wird, sieht der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 22.06.2010 vor, die Lohnsteuerkarten 2010 auch noch für das Jahr 2011 zu verwenden. Die auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragenen Freibeträge sollen dabei übrigens auch noch im Jahr 2011 gültig sein. Damit verbleiben die Lohnsteuerkarten 2010 bis zum Ablauf des Jahres 2011 im Lohnbüro. Wechselt ein Arbeitnehmer im

Jahr 2011 den Arbeitgeber, so hat er die Lohnsteuerkarte wie bisher dem neuen Betrieb vorzulegen. Wem für das Jahr 2010 keine Lohnsteuerkarte ausgestellt wurde, dem kann das Finanzamt auf Antrag eine arbeitgeberbezogene Ersatzbescheinigung ausstellen. Für Berufsanfänger gibt es eine Ausnahmeregelung. Sie können auch ohne die Ersatzbescheinigung nach Steuerklasse I besteuert werden.

Abzug von behinderungsbedingten Umbaukosten als außergewöhnliche Belastungen

Erwachsen einem Steuerpflichtigen im Verhältnis zu vergleichbaren Personenkreisen z.B. durch eine Behinderung oder schwerwiegende Krankheit zwangsläufig größere Aufwendungen, so mindern diese Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen i. S. d. § 33 EStG die Einkommensteuerlast des Betroffenen. Eine Steuerermäßigung wurde bisher im Hinblick auf die sogenannte Gegenwerttheorie aber dann abgelehnt, wenn dem Steuerpflichtigen aus seinen Aufwendungen ein nicht nur vorübergehender Vorteil oder Nutzen bzw. ein Gegenwert zugefallen ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte jetzt zu entscheiden, ob die aufgrund eines behinderungsbedingten Gebäudeumbaus angefallenen Kosten als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden können. Nach Ansicht des BFH fallen Aufwendungen infolge einer Körperbehinderung oder Krankheit einem Steuerpflichtigen zwangsläufig an. Das gleiche gelte somit für Umbaukosten aufgrund einer Körperbehinderung oder Krankheit, soweit der Steuerpflichtige durch diesen Umstand in eine Zwangslage geraten ist, die einen behinderungsbedingten Umbau unausweichlich gemacht hat. In einer solchen Zwangslage lässt der BFH dann sogar Umbaugründe unberücksichtigt, die nicht auf einer Behinderung beruhen, aus. Der BFH vertritt überdies die Auffassung, dass ein Gegenwert der Baumaßnahmen in den Hintergrund tritt, wenn die Zwangslage des Betroffenen aus einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung resultiert. Der Abzug von Umbaukosten als außergewöhnliche Belastungen kann deshalb nicht im Hinblick auf einen möglichen Gegenwert versagt werden. Zusammenfassend hat der BFH also entschieden, dass behinderungsbedingte Umbaukosten als außergewöhnliche Belastungen i. S. d. § 33 EStG zum Abzug gebracht werden können.

Zudem hat sich der BFH mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Umbaukosten auf die Nutzungsdauer der Baumaßnahme zu verteilen sind oder sofort in voller Höhe abgezogen werden können. Da aus § 33 EStG weder ein Verweis auf die Vorschriften der Abschreibung nach § 7 EStG noch eine analoge Anwendung hervorgeht, können die angefallenen Aufwendungen insgesamt im Jahr der Zahlung sofort als außergewöhnliche Belastungen zum Abzug gebracht werden. Aus Billigkeitsgründen lässt es der BFH jedoch zu, wenn Aufwendungen durch den Steuerpflichtigen auf mehrere Jahre verteilt werden, weil z.B. sein Gesamtbetrag der Einkünfte geringer ist als die entstandenen Umbaukosten. Außergewöhnliche Belastungen können nach § 33 EStG aber nur insoweit steuermindernd berücksichtigt werden, wie sie die jedem Steuerpflichtigen auferlegte zumutbare Belastung übersteigen. Diese zumutbare Belastung beträgt zwischen 1 % und 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, je nach Familienstand und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder.

Zu beachten ist allerdings, dass von den Umbaukosten solche Aufwendungen auszuscheiden sind, die nicht ausschließlich durch die Behinderung oder schwerwiegende Krankheit verursacht sind. Erfolgt in Zusammenhang mit den Umbaumaßnahmen also z.B. eine Heizungserneuerung oder der Austausch von Fenstern, so sind diese Maßnahmen nicht als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG begünstigt. Für diese Aufwendungen kommt jedoch eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG in Betracht.

Neben der Steuerentlastung für Umbaukosten, gibt es für Personen mit einer Behinderung weitere Steuerermäßigungen. So steht Behinderten nach § 33b EStG je nach Grad der Behinderung ein Pauschbetrag zwischen 310 € und 3.700 € zu. Zusätzlich können Personen mit einer Behinderung von mindestens 80 % bzw. 70 % einschließlich des Merkzeichens G, Pkw-Kosten mit 0,30 €/gefahrenem km bis zu insgesamt 3.000 km im Jahr als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG abziehen. Bei Behinderten mit den Merkzeichen aG, Bl oder H werden sogar bis zu 15.000 km im Jahr anerkannt. Der Umfang der gefahrenen Kilometer muss jedoch glaubhaft gemacht werden können.

Schon bisher konnten Personen mit einer Behinderung Aufwendungen, die ihnen durch die behindertengerechte Umrüstung eines Pkws entstanden sind, zusätzlich von der Steuer absetzen. Neu ist nun aufgrund der vorstehenden Rechtsprechung des BFH, dass die Aufwendungen nicht mehr auf die Nutzungsdauer zu verteilen sind, sondern im Jahr der Zahlung in voller Höhe zum Abzug gebracht werden können.

Rechtsprechung zum Halbeinkünfteverfahren bei Verlusten aus Beteiligungen an einer GmbH oder anderen Kapitalgesellschaften

Gewinne und Verluste in Zusammenhang mit Anteilen an Kapitalgesellschaften, wie z.B. einer GmbH, sind nach § 17 EStG steuerpflichtig, wenn die Beteiligung mindestens 1 % betragen hat. Auf die Gewinne bzw. Verluste war bis zum Jahr 2008 das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden; d. h. die Gewinne bzw. Verluste wurden nur zur Hälfte der Besteuerung unterworfen. Seit dem Jahr 2009 gilt für Beteiligungen nach § 17 EStG das Teileinkünfteverfahren. Danach sind Gewinne und Verluste zu 60 % zu versteuern. Während die nur 50 bzw. 60 %-ige Besteuerung von Gewinnen für den Anteilseigner vorteilhaft ist, konnte derjenige, der einen Verlust erzielt hatte, diesen im Gegenzug nicht voll zum Abzug bringen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass Verluste aus Anteilen an Kapitalgesellschaften in voller Höhe zum Abzug gebracht werden können. Allerdings betrifft die Rechtsprechung nur Beteiligungen, aus denen keinerlei Einnahmen, d.h. weder Gewinnausschüttungen während der gesamten Haltedauer noch ein sonstiger Erlös erzielt wurde. Unter die Rechtsprechung des BFH fallen deshalb nur Kapitalgesellschaften in Liquidation oder Insolvenz, die weder jemals einen Gewinn ausgeschüttet haben, noch irgendeine Rückzahlung im Liquidation- bzw. im Insolvenzverfahren an ihre Anteilseigner geleistet haben.

Die vorstehende Rechtsprechung steht nicht im Einklang mit der Auffassung der Finanzverwaltung. Nachdem der BFH schon in zwei vorausgegangenen Urteilen vom 25.06.2009 bzw. vom 14.07.2009 (AZ.: IX R 42/08 bzw. IX R 8/09) seine Rechtsauffassung kundgetan hatte, hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) mit einem Nichtanwendungserlass vom 15.02.2010 reagiert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung diesen Nichtanwendungserlass aufheben wird. Verluste nach § 17 EStG aus Anteilen an Kapitalgesellschaften können danach in voller Höhe steuermindernd zum Abzug gebracht werden. Bei Beteiligungen, aus denen der Anteilseigner jedoch Einnahmen irgendeiner Art erzielt hat, findet auch in Verlustfällen weiterhin das Halb- bzw. das Teileinkünfteverfahren Anwendung.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 ist vom Gesetzgeber eine Änderung angedacht. Danach soll das Teileinkünfteverfahren im Bereich des § 17 EStG bei Verlusten auch dann zur Anwendung kommen, wenn allein die Absicht bestand, aus der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft Einnahmen erzielen zu wollen. Hintergrund dieser geplanten Klarstellung dürfte die Vermeidung weiterer Steuerausfälle aufgrund der vollen Berücksichtigung von Verlusten sein.

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Mit der Vorschrift des § 35a EStG hat der Gesetzgeber schon vor einigen Jahren eine Steuerermäßigung für Privatpersonen bei Inanspruchnahme von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen oder Dienstleistungen sowie bei Handwerkerleistungen eingeführt. Mit einem BMF-Schreiben hat die Finanzverwaltung nun nochmals Stellung zur Anwendung von § 35a EStG bezogen. Im Folgenden werden die Einzelheiten dieses Schreibens in Bezug auf die Vergünstigung für Handwerkerleistungen dargestellt.

In § 35a Abs. 3 EStG ist die Steuerermäßigung bei Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen im Haushalt geregelt. Die Steuerermäßigung beträgt im Jahr der Bezahlung 20 % der angefallenen Kosten, max. jedoch 1.200 €. Die Vorschrift gilt für alle handwerklichen Tätigkeiten wie Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, die im Haushalt erbracht werden. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind allerdings nicht begünstigt. Soweit die Aufwendungen zu Betriebsausgaben bzw. zu Werbungskosten führen, weil z.B. im selbstgenutzten Haus noch eine Wohnung vermietet wird oder zu eigenen gewerblichen bzw. freiberuflichen Zwecken genutzt wird, scheidet eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG aus. Die Steuerermäßigung wird zudem nicht auf Materialkosten, sondern nur auf Arbeitskosten/-löhne gewährt. Darunter fallen neben den Fahrtkosten des Handwerkers auch dessen Maschinenkosten. Der Anteil der Arbeitskosten ist in der Rechnung, ggf. in einer Anlage zur Rechnung, gesondert auszuweisen. Bei Wohnungseigentümern und Mietern ist es erforderlich, dass die auf den einzelnen Eigentümer bzw. Mieter entfallenen Aufwendungen entweder in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt sind oder durch eine Bescheinigung des Verwalters oder Vermieters nachgewiesen werden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn Wohnungseigentümer bzw. Mieter die gesamten Aufwendungen erst in dem Jahr geltend machen, in dem die Jahresabrechnung genehmigt wurde. Auch Handwerkerleistungen in einem Alten(wohn)heim, Pflegeheim oder einem Wohnstift sind begünstigt, soweit dort ein eigener Hausstand unterhalten wird und die Arbeiten in diesem Haushalt erfolgt sind. Demgegenüber sind Reparatur- und Instandsetzungskosten, die ausschließlich auf Gemeinschaftsräume in diesen Einrichtungen entfallen, grundsätzlich nicht begünstigt. Zum inländischen Haushalt gehört z.B. auch eine Zweit- oder Ferienwohnung oder eine Wohnung, die einem kindergeldbegünstigten Kind unentgeltlich überlassen wird.

Eine Anlage zu dem BMF-Schreiben listet begünstigte Handwerkerleistungen auf, so etwa die folgenden Arbeiten: Wartungsarbeiten an Heizungs- oder Öltankanlagen, die Leistungen des Schornsteinfegers, aber auch die Reparaturleistungen an Haushaltsgeräten, z.B. der Wasch- oder Spülmaschine, Fernseher, Computer oder die Leistung des Klavierstimmers. Nicht begünstigt sind jedoch z.B. Architektenleistungen, die Verwaltergebühren des Hausverwalters, die Erstellung eines Energiepasses, Gutachtertätigkeiten sowie Kosten einer Haushaltsauflösung.

Die Wohnungs- oder Hausreinigung bzw. die Pflege- und Reinigungsarbeiten im Garten oder auf den sonstigen Außenflächen, die von Firmen erbracht werden, wie auch die Dienstleistungen eines Umzugsunternehmens oder einer Gebäudeüberwachungsfirma, fallen nicht unter die Handwerkerleistungen. Hierbei handelt es sich allerdings um die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die nach § 35a Abs. 2 EStG ebenfalls mit 20 % des Arbeitslohns, bis zu einer max. Steuerentlastung von sogar 4.000 € berücksichtigt werden können.

Übersteigen die in Anspruch genommenen Handwerkerleistungen die maximal zu gewährende Steuerermäßigung, so kann weder ein Rücktrag noch ein Vortrag in andere Veranlagungszeiträume erfolgen. Zudem ist der Höchstbetrag mit 1.200 € haushaltsbezogen zu werten. Leben also z.B. zwei alleinstehende Personen in einem Haushalt, dann kann jeder seine tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Höchstbetrags geltend machen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn beide einvernehmlich eine andere Aufteilung wählen.

Die angefallenen Aufwendungen muss der Steuerpflichtige auf Verlangen seinem Finanzamt gegenüber durch Vorlage der (Ab-) Rechnungen sowie den Zahlungsnachweisen belegen. Zu beachten ist, dass die Finanzverwaltung keine Barzahlungen anerkennt. Die Bezahlung muss über ein Bankkonto erfolgt sein.

Die elektronische Rechnung

In Firmen wird zukünftig die elektronische Rechnung die klassischen Rechnungen in Papierform weitestgehend ablösen, denn elektronische Rechnungen führen nicht nur zur Einsparung von Portoaufwendungen, sondern auch zu einer Zeitersparnis durch eine vereinfachte Verbuchung. Betriebe, die von der Erleichterung elektronischer Rechnun-

gen Gebrauch machen möchten, haben jedoch auch einige Vorgaben zu beachten, denn die elektronische Rechnung muss neben den für Rechnungen in Papierform zu beachtenden Bestimmungen nach § 14 Abs. 4 UStG, wie z.B. der Benennung des Leistungsempfängers, der Angabe des Leistungsdatums, der Steuernummer bzw. USt-Identifikationsnummer auch weitere Voraussetzungen erfüllen. Nur unter diesen Bedingungen ermächtigt die elektronische Rechnung den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug.

Nach § 14 Abs. 1 UStG sind Rechnungen in Papierform auszustellen, können aber auch auf elektronischem Wege übermittelt werden. Für eine ordnungsgemäße elektronische Rechnung ist eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung erforderlich. Die Notwendigkeit einer elektronischen Signatur ist darauf zurückzuführen, dass eine gesetzlich in Papierform geforderte Rechnung (§ 126a BGB) nur durch ein Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ersetzt werden kann. Zudem wird über die elektronische Signatur die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet. Die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung ist nach § 14 Abs. 3 UStG allerdings auch dann gegeben, wenn sie im elektronischen Datenaustausch (EDI) versendet wird.

Zu beachten ist, dass nicht nur per E-Mail ggf. im PDF-Format übermittelte Rechnungen als auf elektronischem Wege übermittelt gelten, sondern nach Abschnitt 184a (5) UStR auch alle Abrechnungen, die entweder über ein Computer-Telefax oder einen Fax-Server übertragen bzw. empfangen werden. Nur bei der Verwendung eines Standard-Telefaxes liegt keine elektronisch erstellte Rechnung vor. Wer eine Rechnung über ein Standard-Telefax empfängt, hat diese Rechnung in Papierform aufzubewahren. Soweit der Ausdruck auf Thermopapier erfolgt ist, ist eine Kopie in Papierform vorzunehmen, weil bei Thermopapier die Gefahr besteht, dass es nicht über die gesamte Aufbewahrungsdauer lesbar bleibt. Denn ein Unternehmer hat Rechnungen, die er in Papierform bzw. in elektronischer Form erstellt oder erhalten hat, nach § 14b Abs. 1 UStG 10 Jahre aufzubewahren. Im Hinblick auf die bestehende Aufbewahrungspflicht sollte zudem beachtet werden, dass elektronische Rechnungen auch während der gesamten Aufbewahrungsdauer elektronisch zu archivieren sind und damit die Hardware bzw. Software zu jeder Zeit einerseits den Zugriff andererseits die Unveränderbarkeit zu gewährleisten hat. Bei einer Prüfung elektronischer Rechnungen müssen diese gemäß dem BMF-Schreiben vom 16.07.2001 (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen, AZ.: IV D 2 - S 0316 – 136/01) mit allen Inhalts- und Formatierungsdaten auf einen digitalen Datenträger übertragen werden können.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Wer gedacht hat, mit seiner eigenen eingescannten und auf der Rechnung eingearbeiteten Unterschrift eine ordnungsgemäße elektronische Rechnung erstellt zu haben, hat sich getäuscht. Bis zur erstmaligen Versendung einer ordnungsgemäßen Rechnung auf elektronischem Wege sind bestimmte Bedingungen zu erfüllen. Wer diese Hürde bewältigt hat, wird jedoch auf Dauer gesehen eine Zeit- und Kosteneinsparung erzielen. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass der Bundesfinanzminister gegenwärtig eine Vereinfachung der elektronischen Rechnung plant.

Steuerberatungskosten auch zukünftig nicht als Sonderausgaben abzugsfähig

Bis einschließlich 2005 war es möglich, die Gebührenrechnung der Steuerberatung nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG a.F. als Sonderausgaben steuermindernd zum Abzug zu bringen. Dieser Sonderausgabenabzug wurde vom Gesetzgeber ab dem Jahr 2006 jedoch gestrichen. Die entstandenen Steuerberatungskosten sind jedoch auch weiterhin überwiegend als Werbungskosten bzw. als Betriebsausgaben bei der dazugehörigen Einkunftsart abzugsfähig. Ein Werbungskosten- bzw. ein Betriebsausgabenabzug ist insoweit möglich, wie die Aufwendungen in Zusammenhang mit Einkünften stehen. Als Betriebsausgabe sind danach z.B. die Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses, der Anfertigung der Einnahme-Überschussrechnung oder das Ausfüllen der Anlagen GSE (für Gewerbetreibende) oder S (für Selbständige) im Rahmen der Einkommensteuererklärung abzugsfähig. Als Werbungskosten können z.B. die Steuerberatungskosten für die zur Steuererklärung zu erstellenden Anlagen für Vermietungseinkünfte, für Renten oder des Arbeitsverhältnisses berücksichtigt werden. Nicht abzugsfähig sind allerdings u.a. die Kosten für das Ausfüllen des Mantelbogens oder der Anlagen Kinder zur Einkommensteuererklärung.

Während sich durch die Gesetzesänderung der Umfang der nicht abzugsfähigen Aufwendungen in Grenzen gehalten hat, wurde der bürokratische Aufwand jedoch weiter aufgebläht. Denn bis einschließlich 2005 konnte durch den Sonderausgabenabzug eine Zuordnung der Steuerberatungskosten zu den jeweiligen Einkünften, außer bei Gewerbetreibenden bzw. bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern weitestgehend unterbleiben. Deshalb ist die vom Gesetzgeber genannte Gesetzesbegründung der Rechtsvereinfachung nicht nachvollziehbar. Vielmehr dürfte die Absicht von Steuerermehreinnahmen im Vordergrund gestanden haben. Aufgrund des durch die Aufteilung gebotenen Mehraufwandes wurde der Zweck der Rechtsvereinfachung allerdings ins Gegenteil verkehrt.

Die Versagung des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten war jetzt Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof (BFH). Der BFH hat mit Urteil vom 04.02.2010 (AZ.: X R 10/08) entschieden, dass die Streichung des Sonderausgabenabzugs verfassungsgemäß ist. Damit wird Ihr Steuerberater auch zukünftig eine Aufteilung der Kosten nach Werbungskosten, Betriebsausgaben und nicht abzugsfähigen Aufwendungen vornehmen. Vor dem Hintergrund, dass zum einen die durch die Änderung erhofften Steuerermehreinnahmen bei weitem nicht eingetreten sind, zum anderen der bürokratische Aufwand weiter aufgebläht wurde, bleibt zu hoffen, dass die regierenden Parteien entsprechend ihrer Koalitionsvereinbarung den Sonderausgabenabzug zukünftig wieder zulassen werden.